



Fließgewässer Weida, Wettera, Drebabach, Plottenbach, Sormitz, Gülde

Es gilt das Fischereigesetz des Freistaates Thüringen vom 10.06.2014 mit allen Verordnungen und Bestimmungen.

Dem Inhaber wird hiermit die Erlaubnis erteilt mit der Handangel
entweder **1 Flugangel mit künstlicher Fliege**
oder **1 Spinnangel mit Kunstköder und höchstens einem Drilling**,
den Fischfang unter Beachtung der vorgegebenen Schonzeiten auszuüben.

Bestimmungen

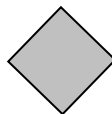
- Die Angelzeit beginnt eine Stunde nach dem kalendermäßigen Sonnenaufgang und endet eine Stunde nach dem kalendermäßigen Sonnenuntergang.
- Der Angeltag ist vor Beginn und der Fang nach Versorgen des Fisches in das Fangbuch einzutragen..
- Im Fließgewässer Wettera ist das Waten ins Wasser ganzjährig untersagt.

Weitere Bestimmungen

- Sollen Fische zurückgesetzt werden, wird kein Kescher verwendet. Das Lösen vom Haken hat dann vorsichtig im Wasser mit nassen abgekühlten Händen zu erfolgen.
- Das Ausnehmen von Fischen darf nur außerhalb des Gewässers erfolgen. Innereien sollten vergraben werden.
- Der gewählte Angelplatz ist in einen sauberen Zustand zu versetzen und in einem solchen zu verlassen. **Müllbeutel sind mitzuführen!**
- Gewässerspezifische Beschilderungen sind zu beachten.
- Das Befahren landwirtschaftlicher Nutzflächen ist verboten.

Hinweise zur allgemeinen Beschilderung

Beginn der Strecken: Richtungsweisend Angelgewässer KFV Saale-Wisenta



Farbe Rot oder richtungsweisend Rot = Sperrstrecke (Angeln verboten) !
Farbe Gelb oder richtungsweisend Gelb = Spinn- und Flugangelei gestattet !
Farbe Gelb oder richtungsweisend Gelb mit einem F versehen = Nur Flugangelei erlaubt !

Schonmaße / Schonzeiten

Äsche	30 cm / 01.10. – 31.05.
Bachforelle	25 cm / 01.10. – 30.04.
Bachsaibling	25 cm / 01.10. – 30.04.
Döbel	25 cm / ohne
Regenbogenforelle	25 cm / 01.10. – 30.04.

Fangbegrenzung

Pro Angeltag dürfen höchstens 2 Salmoniden mitgenommen werden.